

A N F R A G E von Peter Grau (SD, Zürich)

betreffend Vergabe von Kurzaufenthaltsbewilligungen, (L-Bewilligungen)

Die Kurzaufenthalter-Bewilligung erstreckt sich auf 4 Monate. Das Kurzaufenthalter-Statut wurde geschaffen um der angeblich in grosser Not stehenden Schweizer Wirtschaft Arbeitskräfte zuzuführen. Es gibt kein Kontingent. Die L-Bewilligung muss dann heute auch als Umgehung der Saisoniers-und Jahresaufenthalter-Bewilligung angesehen werden, da diese Kontingente ausgeschöpft sind. Die Praxis zeigt, dass die Bestimmungen zum Kurzaufenthalter-Statut krass missachtet werden. Bewilligungen werden zum Teil über Monate hinweg verlängert. Fälle sind dem Anfragesteller bekannt. In Anbetracht des massiven Anstieges der Arbeitslosigkeit gestatte ich mir dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

- Besteht ein Gesetz über die Erteilung von L-Bewilligungen?
- Was sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer L-Bewilligung?
- Wer hat die Kompetenz solche L-Bewilligungen auszustellen oder solche zu verlängern?
- Ist es gesetzlich gerechtfertigt überhaupt eine Verlängerung zu erteilen?
- Warum werden immer noch L-Bewilligungen ausgegeben, wenn z.Z. in der Schweiz ca.45'000 Personen arbeitslos sind?

Alleine im Gastgewerbe sind über 5000 Personen ohne Arbeit. Noch in der ersten Serie der Nachtragskredite 91 hat der Regierungsrat Fr.400'000.-- für das Gastgewerbe gefordert, zur Förderung von ausländischen Kurzarbeitern.

1992 sollen im Bauhauptgewerbe bis 15'000 Stellen gestrichen werden. Heute schon zählt die Branche über 2'000 Arbeitslose.

Die Metall-und Maschinenbaubranche entlässt dauernd Arbeitskräfte. Im Okt. 91 waren über 4200 Arbeiter dieser Branche ohne Arbeit.

- Wieviele L-Bewilligungen gibt es z.Z. im Kt.ZH?, Aufgeschlüsselt nach Branche und Länder.
- Wie lange wird noch an der Vergabe von L-Bewilligungen festgehalten?

Peter Grau